

„QM“ durch Patienteninformationssysteme?

| RA, FA MedR Norman Langhoff, LL.M., RA Niklas Pastille

Multimediale Patienteninformationssysteme spielen im Zahnarztalltag eine immer wichtigere Rolle. Sie begleiten den Prozess der Patientenaufklärung, bieten völlig neue Möglichkeiten zur Gestaltung des Arzt-Patienten-Gesprächs und gelten zu Recht als wirksame Instrumente zur Unterstützung des praxisinternen Qualitätsmanagements (QM). Ob sie neben einer höheren Patientenzufriedenheit aber auch einen haftungsrechtlichen Mehrwert für den Zahnarzt bieten, wird erst die künftige Rechtsprechung zeigen.

Traditionell ist die Aufklärung des Patienten über die Risiken eines in Aussicht genommenen zahnärztlichen Eingriffs mit der Unsicherheit behaftet, dass der Zahnarzt die erfolgte Aufklärung im Streitfall zu beweisen hat.¹ (Heil-)Eingriffe ohne hinreichende Aufklärung über die hiermit verbundenen Risiken stellen auch bei fachgerechter Ausführung eine rechtswidrige Körperverletzung dar.² Diese löst ihrerseits Haftungsansprüche aus.³

Als effiziente Werkzeuge zur Bereitstellung und Verbreitung des zur Patientenaufklärung notwendigen Wissens werden seit einigen Jahren verstärkt elektronische, teils internetbasierte sowie interaktive Patienten-

informationssysteme eingesetzt.⁴ Mit ihrer Hilfe wird der Patient über die Vorbereitung, den Ablauf und Nutzen sowie die Risiken von Eingriffen informiert. Die ursprünglich für den Krankenhausbereich, insbesondere die Anästhesieaufklärung entwickelten und bislang mehrheitlich auch dort erprobten Systeme erscheinen überdies geeignet, zukünftig als behandlungsübergreifende Informationstools zu fungieren. So könnte durch sie etwa die Zusammenarbeit zwischen stationären und ambulanten Anbietern verbessert werden.⁵

Der naheliegendste Vorteil der gegenwärtig eingesetzten Programme liegt in der Zeit- und Kostenersparnis bei der Patientenaufklärung im hektischen Klinik- bzw. Praxisalltag. Daneben wird der Behandlerseite mehr oder weniger offen zugleich ein haftungsrechtlicher Mehrwert in Aussicht gestellt. Durch den automatisch proto-

kollierten Programmablauf, so die Erwartung der Hersteller, werde neben der Einhaltung der Dokumentationspflichten auch die Durchführung der mit dem Programm verbundenen Aufklärung bewiesen; in Haftungsprozessen soll hierdurch die Beweissituation des Arztes beziehungsweise des Trägers der Einrichtung verbessert werden.⁶

Seit 2006 schreibt auch der Gesetzgeber die Umsetzung von Qualitätsmanagementkonzepten in der Zahnarztpraxis vor. Dabei ist der Bereich „Patienteninformation“ ausdrücklich als „Instrument“ des Qualitätsmanagements vorgesehen.⁷ Nach dieser für Vertragszahnärzte verbindlichen und ab 2010 sogar sanktionsbewehrten⁸ Vorgabe ist die Einhaltung medizinischer Standards sonach nicht mehr nur ein Gebot des Risikomanagements,⁹ sondern zugleich eine jederzeit einzuhaltende Rechtspflicht.

Dass bereits die derzeit verfügbaren Systeme zur Unterstützung des Qualitätsmanagements und zur Etablierung einer einrichtungsinternen Qualitätskultur beitragen können, ist aus anwaltlicher Sicht unbestritten. Auch ist zu erwarten, dass die audiovisuell unterstützte Aufklärung ähnlich wie im Krankenhausbereich zu einer Verbesserung der Patientenzufriedenheit mit der Vorbereitung von Eingriffen führen wird.¹⁰ Ob die Rechtsprechung aber die unter Patienten und Behand-

